

Informationen zur Gestaltung des Schulbetriebes ab dem 12. April 2021

Trotz des anhaltenden Infektionsgeschehens ist es unser Ziel, einen geregelten Schulbetrieb unter Pandemiebedingungen zu ermöglichen.

Die folgenden Regelungen stellen die Schulorganisation der kommenden Wochen dar:

1. Informationen zur Durchführung der Selbsttests

Die kostenlos zur Verfügung gestellten **freiwilligen** Selbsttests finden **zweimal** wöchentlich statt. Grundsätzlich erfolgen die Selbsttestungen in der Schule. Die Testungen können aber bei einem entsprechenden Beschluss der Schulkonferenz auch in der häuslichen Umgebung durchgeführt werden. **(Hierzu erhalten alle Eltern am Freitag, 09.04.21, ein Schreiben, welches Grundlage zur Beschlussfassung unserer Schulkonferenz sein wird.)**

(Inwieweit die in der Schule durchgeführten Selbsttests eventuell später mit einem entsprechenden Nachweis der Testung für die Schülerinnen und Schüler ergänzt werden können, ist noch nicht abschließend bestimmt.)

Wie verhalte ich mich, wenn ein Selbsttest **positiv** ausfällt? Ein positiver Selbsttest stellt zunächst nur einen Anfangsverdacht auf eine mögliche Infektion dar. In diesem Fall müssen folgende Schritte berücksichtigt werden:

1. Hat sich in der Schule eine Schülerin oder ein Schüler durch einen Selbsttest positiv auf CoVid-19 getestet, findet zunächst eine Betreuung in einem extra Raum statt, aus diesem holt eine erziehungsberechtigte oder eine beauftragte Person die Schülerin oder den Schüler von der Schule ab.
2. Bei der positiv selbstgetesteten Schülerin bzw. dem Schüler lassen die Erziehungsberechtigten unverzüglich einen PCR-Test beim Hausarzt durchführen. Erst damit kann abschließend festgestellt werden, ob tatsächlich eine Infektion mit SARS-CoV-2 vorliegt. Ein Nachweis über ärztliche Konsultation ist zu erbringen.
3. Die Schülerin oder der Schüler bleibt in häuslicher Selbstisolation, bis das Ergebnis des PCR-Tests vorliegt.
4. Fällt dieser PCR-Test negativ aus, kann die Schülerin bzw. der Schüler die Schule wieder besuchen.
5. Fällt dieser PCR-Test positiv aus, entscheidet das zuständige Gesundheitsamt vor Ort über das Kontaktmanagement und das weitere Vorgehen in der Schule.

2. Handlungsempfehlungen bei respiratorischen Symptomen

...für Schülerinnen und Schüler, bei denen noch **kein Selbsttest oder PCR-Test** vorgenommen wurde:

2.1. Sofern eine die Atmung betreffende Symptomatik auftritt, ist der Schulbesuch untersagt.

Häufige Symptome bei einer CoVid-19-Infektion:

- Fieber
- Geruchs- oder Geschmacksstörungen
- Halsschmerzen
- Husten
- Schnupfen
- Kopf- und Gliederschmerzen
- Durchfall

2.2. Abklärung durch den Kinder- oder Hausarzt durch einen PCR-Test.

2.3. Sofern ein negatives Testergebnis und kein Fieber vorliegen, kann der Besuch der Schule fortgesetzt werden.

2.4. Sofern ein negatives Testergebnis und eine Beeinträchtigung des Allgemeinzustandes oder Fieber vorliegen, ist die Schülerin oder der Schüler durch den Kinder- oder Hausarzt krankzuschreiben. Die Wiederaufnahme des Schulbesuches erfolgt nach ärztlichem Urteil.

2.5. Sofern ein positiver PCR-Test vorliegt, entscheidet das zuständige Gesundheitsamt über das Kontaktmanagement und das weitere Vorgehen der Isolierung und Quarantäne. Nach 14-tägiger Isolierung muss vor dem erneuten Schulbesuch ein negativer Antigen-Test durch einen Arzt attestiert werden.

2.6. Sofern nach auftretender Symptomatik Erziehungsberechtigte oder volljährige Schülerinnen und Schüler einen PCR-Test ablehnen, erfolgt ein 14-tägiges Besuchsverbot für die jeweilige Einrichtung.

3. Neue 2-Stufenregelung der aktuellen 2. Corona-Schulverordnung

Stufe 1: bei einer 7-Tage-Inzidenz bis unter 150

Stufe 2: bei einer 7-Tage-Inzidenz ab 150.

Für die Schulorganisation der Stufe 1 oder der Stufe 2 ist jeweils die 7-Tage-Inzidenz **des Mittwochs für die darauffolgende Woche ausschlaggebend**. Diese Stichtagsregelung soll der Planungssicherheit und einem zeitlichen Vorlauf für einen u. U. notwendig werdenden Stufenwechsel bieten.

Die wichtigsten Regelungen für die Stufe 1 bei einer 7-Tage-Inzidenz bis unter 150 (für Grundschulen):

1. In den Jahrgangsstufen 1 bis 6 und in den Abschlussjahrgängen findet ein täglicher **Präsenzunterricht** in Form eines Regelbetriebs unter Pandemiebedingungen statt. Der jeweils gültige Hygieneplan ist als wichtiges Instrument umzusetzen.
2. Leider ist es auch zukünftig nicht gestattet, ein- und mehrtägige Schulfahrten durchzuführen. Dies ist eine schwere jedoch notwendige Entscheidung. Wandertage, die im näheren Umfeld der Schule stattfinden, können jedoch unter Einhaltung der maßgeblichen Hygienevorschriften durchgeführt werden.

Die wichtigsten Regelungen für die Stufe 2 bei einer 7-Tage-Inzidenz ab 150 (für Grundschulen):

1. Der Besuch von Schulen ist für Schülerinnen und Schüler **grundsätzlich untersagt**.
2. Als Ausnahme von dem Besuchsverbot können Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufen 1 bis 6 die **Notfallbetreuung** der Schule besuchen. Für die Notfallbetreuung sind grundsätzlich die üblichen **Beschulungszeiten** maßgeblich. Die Schülerinnen und Schüler sind hierfür **anzumelden**.